

Bundesrat

Drucksache 156/00

07.03.00

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu den europischen Postdiensten

...

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 105407 - vom 1. Mrz 2000. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der
Sitzung am 18. Februar 2000 angenommen.

Entschlieung des Europischen Parlaments zu den europischen Postdiensten

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 97/67/EG des Europischen Parlaments und des Rates ber gemeinsame Vorschriften fr die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualitt²,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Januar 1999³,
- A. unter erneuter Bekrftigung seines Standpunktes hinsichtlich der Notwendigkeit qualitativ hochwertiger Universaldienste als wichtigstem Ziel der Richtlinie 97/67/EG und als wesentlichem Faktor aller politischen Manahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich,
- B. unter Hinweis darauf, da die Kommission zwar nach Artikel 7 der Richtlinie 97/67/EG bis Ende 1998 neue Vorschläge ber die weitere schrittweise und kontrollierte Liberalisierung des Binnenmarktes fr Postdienste vorzulegen hatte, da ein solcher Vorschlag bisher jedoch noch nicht vorgelegt wurde,
- C. im Bewutsein der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Postdienste in der Europischen Union sowie in dem Bewutsein, da die Kommission deshalb in diesem Bereich Impaktstudien durchfhren mu,
- D. in der Erwgung, da die Kommission die Forderungen, die es in seiner obengenannten Entschlieung vom 14. Januar 1999 erhoben hatte, bisher noch nicht erfllt hat,
 1. wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, die verschiedenen Durchfhrbarkeitsstudien ber die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Mglichkeiten der Liberalisierung wie geplant vorzulegen;
 2. fordert die Kommission auf, wie in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 97/67/EG festgelegt, der aktiven Rolle des Parlaments bei der Ausarbeitung des neuen Vorschlages Rechnung zu tragen, um das Legislativverfahren zu erleichtern und einen Ausgleich fr die groen Verzgerungen zu schaffen, die durch die Unttigkeit der Kommission entstanden sind;
 3. fordert die Kommission auf, vor der Vorlage irgendwelcher spezifischer Vorschläge zu seinen in der obengenannten Entschlieung vom 14. Januar 1999 enthaltenen Erklrungen Stellung zu beziehen;
 4. beauftragt seine Prsidentin, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschu, dem Ausschuß der Regionen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

² ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 15.

³ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 134.